

16. Ist der Wechselinhaber, welchem die ganze Wechselregreßsumme, zum Teil von dem Trassanten an eigene Ordre und ersten Indossanten, zum Teil von dem Acceptanten, gezahlt ist, verpflichtet, dem ersteren den Wechsel und die Urkunde über den Protest mangels Zahlung auszuhändigen?

Liegt dem auf Aushändigung klagenden Trassanten die Klarlegung ob, daß der beklagte Zahlungsempfänger den Wechsel noch besitzt?

I. Civilsenat. Urth. v. 20. April 1881 i. S. Br. (Kl.) w. N. (Bekl.)
Rep. I. 537/80.

I. Kreisgericht Löben.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Beklagte hat als Wechselregreßnehmer die ganze Regreßsumme von 1027 M. gezahlt erhalten und zwar mit 1020 M. von

dem Trassanten an eigene Ordre und ersten Indoffanten, mit 7 M. von dem Acceptanten. Die Klage des Trassanten auf Aushäudigung des Wechsels und der Urkunde über den Protest mangels Zahlung ist in zweiter Instanz abgewiesen, weil nur der Trassant und Acceptant zusammen, oder einer von ihnen zugleich auf Grund einer Cession der Rechte des Anderen zur Aushäudigungsklage legitimiert seien. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und auf Verletzung der Artt. 8. 14. 23. 39. 48. 54 W.D. gegründet. Die angegriffene Entscheidung ist vernichtet.

Aus den Gründen:

„Der Acceptant einer Tratte, bei welcher der Trassant die Übertragung nicht durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck unterfragt hat, verpflichtet sich durch sein Accept, jeden, welcher die Tratte als Wechselinhaber erwirbt und begiebt, (durch Wechselzahlung zu Verfall an den legitimierten Wechselinhaber und die dadurch bewirkte Aufhebung der ganzen Wechselobligatio) vor dem Inanspruchgenommenwerden als Wechselregressat zu bewahren. Eben deswegen muß der Acceptant (wie solches auch aus der Bestimmung des Art. 81 W.D. folgt), wenn er gegen Präsentation des Wechsels durch den legitimierten Wechselinhaber diesem die Wechselsumme ganz oder teilweise nicht zahlt, dem (nach erhobenem Protest mangels Zahlung) im Wege des Wechselregresses in Anspruch genommenen Vormanne des protestlevierenden Wechselinhabers, welcher sich durch den Besitz des Wechsels und Protestes mangels Zahlung legitimiert, denjenigen Wechselregresssummenbetrag erstatten, bezw. zahlen, welchen jener Wechselregressat (nach Maßgabe der von ihm gezahlten oder durch Rimesse berechtigten Summe) gemäß Art. 51 W.D. sich berechnen darf. Folgende Weise ist der Acceptant (wenn er, nach Levierung des Protestes mangels Zahlung, nur einen Teil der Wechselregresssumme und demnächst ein Vormann des Wechselinhabers, als Wechselregressat, den Rest der Wechselregresssumme zahlt, oder, wenn ein Vormann des Wechselinhabers, als Wechselregressat, zuerst einen Teil der Wechselregresssumme und demnächst der Wechselacceptant den noch nicht berechtigten Teil der Wechselregresssumme dem Wechselinhaber zahlt) nicht berechtigt, von dem Wechselinhaber die Aushäudigung des Wechsels und Protestes zu fordern; vielmehr darf er nur die Abschreibung der von ihm (dem Acceptanten) geleisteten Zahlung auf dem Wechsel und Quittung

auf einer Abschrift des Wechsels verlangen. Da der als Wechselregressat zahlende Vormann des Wechselinhabers den Acceptanten auf Zahlung der ihm zustehenden Wechselregresssumme wechselfähig zu belangen berechtigt ist, und zur Geltendmachung dieses Wechselrechts der beregten Wechselpapiere bedarf, so würde darin, daß der Acceptant (unter den gekennzeichneten Voraussetzungen) sich den Besitz des Wechsels von dem Wechselinhaber beschaffte, ein rechtswidriges Verhalten gegenüber jenem Vormanne liegen. Der Wechselinhaber aber hat, nachdem er vollständig befriedigt worden, keinen fernerer Grund zu dem Haben jener Wechselpapiere, als den, dieselben zur Verfügung seines Vormannes zu halten, welchem er jene Urkunden gewähren muß als die notwendigen Mittel zu wechselfähiger Verfolgung des Rechts dieses Vormannes auf den diesem zustehenden Wechselregresssummenbetrag gegen die ihm dafür haftbaren im Wechselverbande stehenden Personen, also, wenn jener Vormann selbst Vormänner besitzt, gegen diese und den Acceptanten, wenn jener Vormann aber (wie im vorliegenden Falle) Trassant an eigene Ordre und erster Girant ist, gegen den Acceptanten. Diese Normen entspringen dem Geiste der Wechselordnung, wie derselbe den Artt. 8. 14. 39. 48 und 54 derselben zu Grunde liegt und als Gesetzeswille aus ihnen erhellt.

Das angegriffene Erkenntnis zweiter Instanz haftet äußerlich an den Worten des (allerdings unmittelbar nur den einfachen Fall der Zahlung der ganzen Wechselregresssumme durch einen Wechselregressaten in das Auge fassenden) Art. 48 W.O., während es zugleich in verfehlter Weise die Rechtsstellung des einen Teil der Wechselregresssumme zahlenden Acceptanten und wechselregresspflichtigen Nichtacceptanten völlig gleichstellt.

Ob und inwieweit die vorstehend kargelegten Normen auch im Falle der Berichtigung der ganzen Wechselregresssumme durch (nach erhobenem Proteste mangels Zahlung geleistete) Teilzahlungen mehrerer Vormänner des Wechselinhabers oder mehrerer Mitacceptanten anwendbar seien oder nicht, ist im konkreten Falle nicht zu entscheiden. —

Es lag auch bei freier Prüfung des Prozeßstoffes kein Grund vor, das nichtig begründete Erkenntnis zweiter Instanz aus anderen Gründen im Endergebnisse aufrecht zu halten, oder etwa, nach Vernichtung des-

ſelben, die Sache in die Vorinſtanz zurückzuverweiſen oder die Klage angebrachtermaßen abzuweiſen.

In dieſer Beziehung iſt bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht worden, daß zur Begründung der Klage auf Aushändigung des Wechſels und Wechſelproteſtes ſeitens des gezahlt habenden Wechſelregreſſanten gegen den Wechſelregreſſnehmer die Behauptung (und der Beweis) des Beſitzes jener Wechſelpapiere durch den Beklagten gehöre. Das iſt nicht richtig. Es handelt ſich nicht um eine vindikation oder um eine Klage auf Exhibition, ſondern um die Klage auf Erfüllung der durch das Fordern und den Empfang der Wechſelregreſſſumme begründeten Pflicht zur Aushändigung jener Papiere unter Quittungsleiſtung über die empfangene Zahlung, bei welcher der Kläger, als ſolcher, ebenſowenig den beklagtiſchen Beſitz klar zu legen verpflichtet iſt, als der auf Übergabe der verkauften Sache aus dem Kaufvertrage gegen den Verkäufer klagende Käufer den Beſitz des Verkäufers.“ . . .